

## Gleichstellungskommission (§ 4 Absatz 6 LHG) (beratend)

---

### **1. Aufgaben**

Die Gleichstellungskommission unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei Ihrer Arbeit und dient der Vernetzung und Kommunikation der Gleichstellungsarbeit auf den verschiedenen Ebenen der Hochschule. Unter den Mitgliedern werden Aufgabengebiete entsprechend der Kompetenzen verteilt und bearbeitet. Aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen in den jeweiligen Aufgabenbereichen werden bei den Gleichstellungskommissionssitzungen erörtert.

### **2. Zusammensetzung**

Der Kommission gehören an:

#### a) Kraft Amtes

1. Die Gleichstellungsbeauftragte (§ 4 Absatz 2 LHG)
2. Die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten
3. Die Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung (§ 4 Absatz 9 LHG)
4. Der Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung (§ 4 Absatz 9 LHG)
5. Die/der Assistent/in der Gleichstellungsbeauftragten

#### b) Durch Bestellung des Senats

6. Drei Mitglieder der Hochschule (§ 10 Absatz 1 Nr. 1 & 2 LHG)
7. Ein studentisches Mitglied (§ 10 Absatz 1 Nr. 3 LHG)

### **3. Amtszeit**

Die Amtszeit der Gleichstellungskommission ist zeitlich auf vier Jahre befristet und an die Amtszeit der nichtstudentischen Senatsmitglieder gekoppelt. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Termin der Wiederwahl einstweilen im Amt. Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, ist das Amt nachzubersetzen.

### **4. Vorsitz**

Den Vorsitz führt die Gleichstellungsbeauftragte.

### **5. Tagungsrhythmus**

Die Gleichstellungskommission tagt mindestens einmal im Semester.

### **6. Berichtspflicht**

Die Kommissionsvorsitzende berichtet auf Wunsch dem Senat über die Arbeit der Kommission.